

### Zurückziehung von Anleihen vom Dritten Markt (MTF)

Zurückziehung durch den Antragsteller vom Dritten Markt

Letzter Handelstag: 19.07.2017

Löschung vom Dritten Markt: 05.08.2017

ISIN	Name
DE000A12T1W6	BEATE UHSE AG 14/19
DE000A1ML4A7	SGL CARBON WA 12/18
DE000A1PGZM3	TAG IMMOBILIEN WDL 12/19
DE000A1TNA39	RICKMERS HOLD.ANL 13/18
XS1066486629	MOTOR OIL FIN. 14/19
XS1082890663	VOLKSWAGEN INTL 14/39 MTN
XS1084563615	ROBERT BOSCH MTN.14/24
XS1084874533	ROBERT BOSCH MTN.14/39
XS0934539726	ROB.BOSCH INV.NL 13/28MTN
XS0937160272	ROB.BOSCH INV.NL 13/33MTN

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 48d Abs. 1 Z. 2 bis 4 BörseG, wie auch die in § 82 Abs. 5 BörseG niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 48c, 48m und 48n BörseG. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.